

A m t s b l a t t

2	Ausgegeben zu Olsberg am 07. März 2022	Jahrgang 2022
---	--	---------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2022
2	Schlussbekanntmachung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg im Stadtteil Gevelinghausen (Gewerbegebiet „Auf der Heide“ im Bereich „Hohler Morgen“) - Genehmigung und Wirksam-Werden gem. § 6 Abs. 5 BauGB -
3	Bekanntmachung zur 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ im Stadtteil Olsberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB („Bebauungsplan der Innenentwicklung“) - Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB -
4	Bekanntmachung zur Durchführung von Geländearbeiten und Kartierungen für die bodenkundliche Landesaufnahme durch den Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet der Stadt Olsberg
5	Bekanntmachung zur Durchführung von Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber und Verleger:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: 02962 982-0, Fax: 02962 982-299,
E-Mail: post@olsberg.de

Das Amtsblatt ist im Internet unter www.olsberg.de unter Rathaus / Amtsblatt veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern, der Stadtbücherei Olsberg und den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg kostenfrei erhältlich.

Haushaltssatzung der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Olsberg mit Beschluss vom 03.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	42.294.605 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	43.024.312 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.383.583 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.409.496 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.547.720 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.706.400 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.658.680 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.366.910 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	4.258.680 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren notwendig ist, wird auf 18.465.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses wird auf 729.707 € festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	325 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	520 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	492 v. H.

§ 7

Die Bildung von Budgets erfolgt in einem zweistufigen System. Die erste Ebene bilden die Produktbudgets, welche wiederum zu den Fachbereichsbudgets zusammengefasst werden. Auf beiden Ebenen findet in der genannten Rangfolge die Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 1 KomHVO Anwendung. Aufwendungen für Personal, für Abschreibungen und interne Leistungsbeziehungen sind nicht untereinander und auch nicht gegenüber anderen Aufwandspositionen deckungsfähig.

Mehrerträge in den genannten Budgets des zweistufigen Systems berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Budgets. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten von Auszahlungsermächtigungen.

§ 8

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziff. 2 GO NW sind dann erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen betragen.

§ 9

Als geringfügig i.S.d. § 81 Abs. 3 Ziff. 1 GO NW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, wenn die Gesamtauszahlungen der Einzelmaßnahme voraussichtlich nicht mehr als 100.000 € betragen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 80 Abs. 5 GO NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2014 (GV.NRW. S. 202), erforderliche Anzeige beim Landrat des Hochsauerlandkreises als Untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede erfolgte mit Schreiben vom 04.02.2022.

Die Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen kann

ab dem 07.03.2022

**im Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,
während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr**

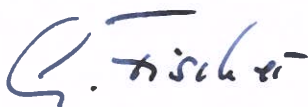
öffentlich eingesehen werden.

Das Haushaltsbuch 2022 der Stadt Olsberg (enthält Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Anlagen) kann auch unter der Adresse www.olsberg.de (Rubrik „Rathaus\Finanzen“) im Internet eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 02.03.2022



(Fischer)

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg im Stadtteil Gevelinghausen (Gewerbegebiet „Auf der Heide“ im Bereich „Hohler Morgen“)

- Genehmigung und Wirksam-Werden gem. § 6 Abs. 5 BauGB -

1. Genehmigung und Übereinstimmungsbestätigung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 02.09.2021 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg im Stadtteil Gevelinghausen (Gewerbegebiet „Auf der Heide“ im Bereich „Hohler Morgen“) ist am 15.02.2022 von der Bezirksregierung in Arnsberg, Az.: 35.02.26.01-002, gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt worden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen, das bestehende Gewerbegebiet „Auf der Heide“ im Bereich „Hohler Morgen“, Bigge, nach Westen in Richtung Gevelinghausen zu erweitern.

Es wird bestätigt, dass der folgende Wortlaut des Entwurfsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 02.09.2021 übereinstimmt:

Der Rat der Stadt Olsberg beschließt die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Gevelinghausen (Gewerbegebiet „Auf der Heide“ im Bereich „Hohler Morgen“) und die Begründung mit dem Umweltbericht, die mit dem Änderungsentwurf öffentlich ausgelegen haben.

Es wird hiermit bestätigt, dass nach den Vorschriften des § 2 ff. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.8.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg im Stadtteil Gevelinghausen (Gewerbegebiet „Auf der Heide“ im Bereich „Hohler Morgen“) einschließlich des Entwurfsbeschlusses, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg im Stadtteil Gevelinghausen gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der geänderte Flächennutzungsplan, die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, 2. Obergeschoss (OG), Zi. 216, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ergänzend können der geänderte Flächennutzungsplan, die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 2 BauGB im Internet auf der Homepage der Stadt Olsberg unter folgendem link eingesehen werden.

<http://geos.citkomm.de/spcg/index.php?app=olsberg>

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Bauportal des Landes NRW (<https://bauportal.nrw/>) zugänglich.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW):

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) in der z. Z. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Änderungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg im Stadtteil Gevelinghausen (Gewerbegebiet „Auf der Heide“ im Bereich „Hohler Morgen“) ist aus der Anlage ersichtlich.

Olsberg, den 22. Februar 2022

Der Bürgermeister

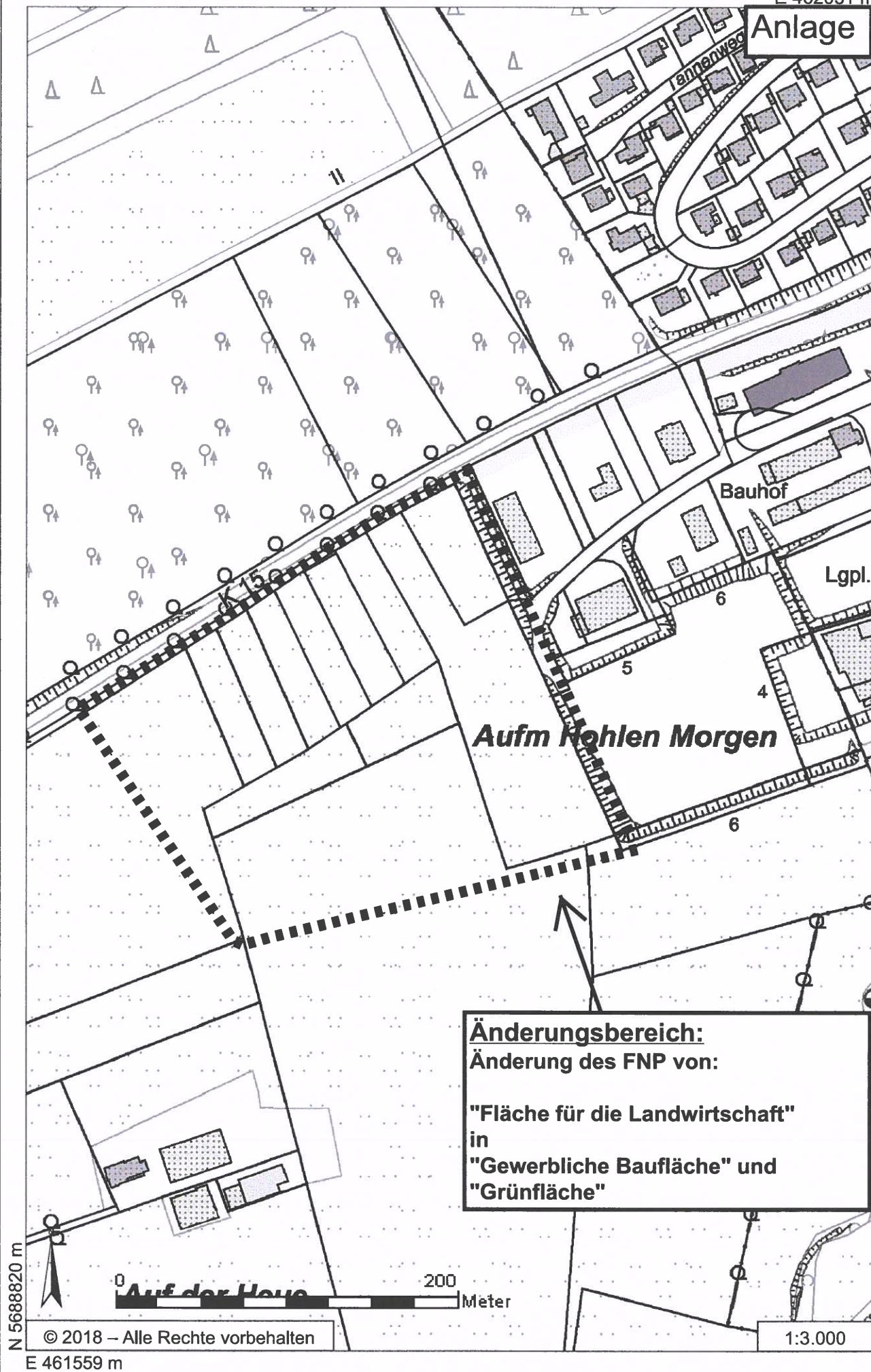


(Fischer)

E 462051 m

N 5689603 m

Anlage



Änderungsbereich:

Änderung des FNP von:

"Fläche für die Landwirtschaft"
in
"Gewerbliche Baufläche" und
"Grünfläche"

N 5688820 m

0 200 Meter

© 2018 - Alle Rechte vorbehalten

E 461559 m

1:3.000

**32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“
im Stadtteil Olsberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
(„Bebauungsplan der Innenentwicklung“)**

- Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 beschlossen, den Entwurf der 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ im Stadtteil Olsberg einschließlich des Entwurfes der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geplante Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes am Aqua Olsberg, Zur Sauerlandtherme, Olsberg, in südlicher Richtung zu schaffen.

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes sowie der Entwurf der Begründung sowie die der Stadt Olsberg vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit **vom 16.03.2022 bis einschließlich 19.04.2022** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. Obergeschoss (OG) - Flurbereich zwischen dem Treppenhaus und dem Ratsaal-

vormittags: Montag - Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr
Freitag: 7.30 - 13.00 Uhr

nachmittags: Dienstag: 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag: 13.30 - 18.00 Uhr

entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Über die allgemeinen Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich während der o. g. Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Olsberg informiert werden.

Gem. § 13a Abs. 3 BauGB wird die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Bei einem Besuch im Rathaus sind die während der Zeit der öffentlichen Auslegung geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln im Rahmen der Corona-Pandemie zu beachten. Dies sind u. a.: Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Desinfektion der Hände beim Betreten des Gebäudes.

Darüber hinaus können der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sowie die der Stadt Olsberg vorliegenden umweltrelevanten Informationen auf den Internetseiten der Stadt Olsberg (www.olsberg.de) unter dem Punkt „Rathaus - Bauen & Stadtentwicklung - Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Bauportal des Landes NRW (<https://bauportal.nrw/>) zugänglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schalltechnische Untersuchung der Auswirkungen der Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes vom Juli 2021

In der schalltechnischen Untersuchung erfolgt eine Prognose der Geräuschimmissionen durch die Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes auf die nächst gelegenen Wohnnutzungen und eine Bewertung des betriebsbedingten an- und abfahrenden KFZ-Verkehrs auf den öffentlichen Verkehrswegen.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Oktober 2021

In der Artenschutzuntersuchung wird dargelegt, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können, die einem Vollzug entgegenstehen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet abgegeben werden.

Hinweise:

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

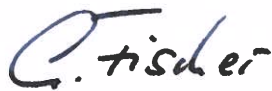
Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 32. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Stadtzentrum“ im Stadtteil Olsberg, des Entwurfes der Begründung einschl. der umweltbezogenen Informationen wird hiermit angeordnet.

Olsberg, den 24. Februar 2022

Der Bürgermeister



(Fischer)

N 5689751 m

344 341

Titel		Bebauungsplan Nr. 101 "Stadtzentrum"			
		- 32. Änderung -			
Inhalt		Gemarkung Olsberg			
					
Institution					
Bearbeiter	Stefan Vorderwülbecke		Datum	07.06.2021	Maßstab 1 : 1.500

E 464026 m

**Durchführung von Geländearbeiten und Kartierungen
für die bodenkundliche Landesaufnahme
durch den Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen
auf dem Gebiet der Stadt Olsberg**

Der Geologische Dienst (GD) NRW, Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW beabsichtigt, in der Zeit von März 2022 bis Dezember 2022 im Stadtgebiet Olsberg Geländeuntersuchungen für die bodenkundliche Landesaufnahme durchzuführen.

Die Untersuchungsbereiche sind in der Anlage farblich gelb gekennzeichnet (s. Anlage).

Die mit den durch den Geologischen Dienst beauftragten Herren Jaroslaw Gabrysiak, Steffen Meier und Sebastian Wanke sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land NRW Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihnen der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum betreten von Grundstücken im Landesbodenschutzgesetz NRW (LbodSchG § 3 und § 14), im Landesforstgesetz NRW (LfoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73).

Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstausweise oder Begleitschreiben.

Die regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes. Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z.B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Olsberg, den *03.* März 2022

Der Bürgermeister



(Fischer)

**Forstliche Bodenkartierung
F2102 Brilon SW**

The map displays a topographic view of the Brilon SW area. Key locations and features include:

- Locations:** Elleringhausen, Bruchhausen, Wiemeringhausen, Rierskopp, Borberg, Juden, Habberg, Ginsterkopf, Heidkopf, Ruthenberg, Gierskoppbach, L743, K47, 446.7, 539.4, 532.9, 497.6, 419.4, 480, 432.5, 650.2, 657.1, 675.1, 760.0, 730.0, 805.6, 740.3, 791.5, 715.4, 363.2, 419.4, 432.5, 650.2, 657.1, 675.1, 760.0, 730.0, 805.6, 740.3, 791.5, 715.4, 363.2.
- Geological Features:** Lutterbecke, Medebach, Hömberg, Wald, Schmalah, Röhren, Rehborn, Am Ochsenkreuz, Ohrenstein, Haus Wildenstein, Burg Wildenstein, Beieck, Schürenstein, L743-VW, Schmalah, K47, 419.4, 432.5, 650.2, 657.1, 675.1, 760.0, 730.0, 805.6, 740.3, 791.5, 715.4, 363.2.
- Infrastructure:** Road 480, various paths and trails.
- Shaded Area:** A yellow shaded region covers a large portion of the central and lower parts of the map, indicating a specific geological or forested area.

**Geologischer Dienst NRW
De-Greif-Str. 195, 47803 Krefeld
02151/897-0**

Geologischer Dienst NRW
De-Greif-Str. 195, 47803 Krefeld
02151/897-0



Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 260 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm der Jahre 2019 – 2021 im Jahr 2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes der Jahre 2019 – 2021 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen und das Messstellennetz erheblich zu verdichten. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Die Datenbasis wurde durch die insgesamt 440 Messungen deutlich verbessert, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon noch sicherer beurteilen zu können. Die Datenverdichtung wird 2022 mit weiteren 260 Radon-Bodenluftmessungen fortgeführt.

Zeitraum	März 2022 bis August 2022
-----------------	----------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, um die erforderlichen Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Im Dienste der Allgemeinheit wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner	Dr. Ludger Krahn: krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239 Christa Claßen: christa.classen@gd.nrw.de, 02151 897-295
-----------------------------	--